

WIEN / 04. Juni 2024

# Stellungnahme zur Änderung des SPG

**Ministerialentwurf  
betreffend Bundesgesetz,  
mit dem das  
Sicherheitspolizeigesetz  
geändert wird**

**Für epicenter.works**

Sebastian Kneidinger  
Thomas Lohninger

 **EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens<sup>1</sup> folgende Stellungnahme abgeben zu können. Vorab erlauben wir uns anzumerken, dass die Begutachtungsfrist zu kurz bemessen war, sowohl hinsichtlich der Thematik aber auch angesichts der Tatsache, dass im Regelfall eine Frist von sechs Wochen vorgesehen ist<sup>2</sup>. Wir haben uns bei der vorliegenden Stellungnahme auf jene Aspekte beschränkt die aus datenschutzrechtlicher Sicht besonders kritisch sind.

Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um ein Bündel von unterschiedlichen Ermächtigungen im Bereich der Sicherheitspolizei. Ein roter Faden ist dabei, dass die Ermächtigungen zur Datenverarbeitung regelmäßig hinsichtlich des Umfangs und auch der Zwecke zu wenig bestimmt sind. Dies ist angesichts der im sicherheitspolizeilichen Kontext verarbeiteten Daten sehr kritisch zu sehen. Hier bedarf es klarerer Regelungen, um pauschale Ermächtigungen, die unkontrollierte Datenflüsse ermöglichen, zu vermeiden. Auffällig ist auch, dass die im Rahmen der Datenverarbeitung so wichtigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Herstellung einer entsprechenden Datensicherheit im Gesetzesentwurf kaum Berücksichtigung finden. Eine Vernachlässigung dieser Maßnahmen birgt jedoch die Gefahr von Datenverlusten bzw. unberechtigten Datenzugriffen; angesichts der bekannt gewordenen Fälle<sup>3</sup> fordern wir hier ein stärkeres Bewusstsein der Politik.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf einen weiteren Baustein in Richtung Überwachungsstaat darstellt. Stein für Stein, Novelle für Novelle wird die Überwachung ausgebaut und Grundrechte eingeschränkt. Wir fordern eine Abkehr von dieser Politik und appellieren, zunächst eine Gesamtschau aller Überwachungsmaßnahmen und -befugnisse (Überwachungsgesamtrechnung) zu erstellen, bevor den Sicherheitsbehörden hier wieder zusätzliche Befugnisse eingeräumt werden. Mit einer Überwachungsgesamtrechnung soll festgestellt werden, wie stark der Überwachungsdruck auf die Bevölkerung ist. Das bedeutet, nicht nur eine einzelne Überwachungsbefugnis dahingehend zu beurteilen, ob sie verhältnismäßig und gerechtfertigt ist, sondern den Blick umzudrehen und aus der Perspektive einer Person festzustellen, wie vielen Überwachungsmaßnahmen sie schon unterliegt, wie viele Daten über sie vorhanden sind und wie diese von wem verknüpft werden können<sup>4</sup>. Eine derartige Überwachungsgesamtrechnung wurde von 106.067 Menschen im Rahmen einer Bürger:inneninitiative unterstützt<sup>5</sup> und sie findet sich im aktuellen türkis-grünen Regierungsprogramm<sup>6</sup>. Es ist bezeichnend, dass dieses Vorhaben nicht umgesetzt wurde, obwohl der vorliegende Entwurf eine weitere Ausweitung von Überwachungsbefugnissen bringt.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
------------------------------	---

1 <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/342?selectedStage=100>

2 vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008

3 ZB : <https://www.puls24.at/news/politik/berichte-ex-bvt-beamter-egisto-ott-soll-wegen-spionage-verhaftet-worden-sein/324534>

4 Vgl Seite 16, Handbuch Überwachung, Angelika Adensamer (Hrsg), <https://handbuch-ueberwachung.at/lesen/>

5 <https://epicenter.works/thema/vorratsdatenspeicherung>

6 Siehe Seite 216 <https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/Regierungsprogramm.html>

Detailanmerkungen..... 4

- Gemeinsamer Aktenindex der Sicherheitsbehörden (Ziffer 2).....4
- Kennzeichenerfassungsgeräte (Ziffer 10 ).....4
- Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz oberster Staatsorgane an öffentlichen Orten (Ziffer 11 ).....5
- Echtzeitübertragung von Bild- und Tondaten an die Landespolizeidirektionen und an das BMI (Ziffer 13)..... 6

# DETAILANMERKUNGEN

## Gemeinsamer Aktenindex der Sicherheitsbehörden (Ziffer 2)

Die polizeiliche Protokollierung und Dokumentation erfolgt derzeit in Form einer lokalen Aktenführung, für die jeweils die nach dem jeweiligen Materiengesetz für die Vollziehung örtlich zuständige Sicherheitsbehörde verantwortlich ist. Mit Z 2 soll nunmehr die Grundlage für einen zentralen Aktenindex geschaffen werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht werden dafür die Sicherheitsbehörden als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO tätig. Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll insbesondere die eindeutige Zuordnung von Aktenvorgängen zu einer bestimmten Person im Sinne der Datenrichtigkeit sichergestellt werden.<sup>7</sup>

Unseres Erachtens reicht die derzeitige Formulierung nicht aus, um auch den grundrechtlichen Anforderungen zu genügen. Während der Zugriff auf besonders sensible Daten durch den gemeinsamen Aktenindex erheblich ausgeweitet wird, geht aus der Formulierung nicht hervor, zu welchen konkreten Zwecken bzw. in welchen konkreten Fällen ein solcher Zugriff erfolgen darf. Dies sollte unbedingt entsprechend ergänzt werden. Eine **pauschale Einsichtsmöglichkeit**, die sich aus der derzeitigen Formulierung ableiten ließe, erscheint angesichts der verarbeiteten Daten **unverhältnismäßig**.

Wir regen in diesem Zusammenhang auch an, spezifische technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten entsprechend zu gewährleisten. Das SPG kennt derartige Vorgaben bereits für andere sicherheitspolizeiliche Bereiche, weshalb es verwunderlich ist, dass hier darauf verzichtet wurde<sup>8</sup>.

## Kennzeichenerfassungsgeräte (Ziffer 10 )

Mit Ziffer 10 soll § 54 SPG dahingehend erweitert werden, dass eine Ermächtigung zum Einsatz von Kennzeichenerfassungsgeräten geschaffen wird.

Grundsätzlich werden Kennzeichenerfassungsgeräte in Österreich bereits seit längerer Zeit eingesetzt, durch eine Novelle im Jahr 2018 wurde der Einsatz jedoch massiv zu Lasten des Grundrechts auf Datenschutz ausgeweitet. Diese Ausweitung des Anwendungsbereichs war derart exzessiv, dass die Regelung schließlich im Dezember 2019 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung beabsichtigt, eine Grundlage für Kennzeichenerfassungsgeräte zu erlassen, die den Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes entspricht<sup>9</sup>.

In einzelnen Punkten wurde dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes tatsächlich Rechnung getragen. So ist etwa zu begrüßen, dass nunmehr nur mehr die Erfassung des Kennzeichens oder sonstiger Informationen über das Fahrzeug vorgesehen ist und nicht wie bisher auch die Erfassung der im Fahrzeug befindlichen Personen. Weiters ist nun vorgesehen, dass eine Datenspeicherung nur im Trefferfall erfolgt, also wenn das erfasste Kennzeichen in Fahndungslisten auftaucht. Die

7 Seite 2, Erläuterungen Sicherheitspolizeigesetz Änderung (342/ME);  
[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/342/fname\\_1626776.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/342/fname_1626776.pdf)

8 Etwa §§ 56 bis 58 SPG

9 Seite 4, Erläuterungen Sicherheitspolizeigesetz Änderung (342/ME);  
[https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/342/fname\\_1626776.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/342/fname_1626776.pdf)

aufgehobene Bestimmung sah hingegen eine Speicherung aller Daten für zwei Wochen vor. Der stationäre Einsatz der Geräte darf nur entlang der Verkehrswege des internationalen Durchgangsverkehrs oder nach Durchführung einer ortsbezogenen Risikoanalyse erfolgen.

In zwei relevanten Aspekten genügt jedoch der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht nicht den Anforderungen, die durch den VfGH in seinem Erkenntnis determiniert wurden. Zum einen erlaubt der uneingeschränkte Abruf der Fahndunglisten, dass auch im Falle von **leichten Vermögensdelikten** ein Einsatz in Frage kommt, gerade dies wurde jedoch **vom VfGH in seinem Erkenntnis als überschießend** erkannt.

Zum anderen birgt der vorliegende Entwurf die Gefahr, eines derart häufigen bzw. flächendeckenden Einsatzes von Kennzeichenerfassungsgeräten, dass ein „Gefühl der Überwachung“<sup>10</sup> entstehen kann. Dieses „Gefühl der Überwachung“ kann wiederum Auswirkungen auf die freie Ausübung anderer Grundrechte haben. Hier muss unbedingt eine klare Ergänzung der Regelungen erfolgen, damit dieses „Gefühl der Überwachung“ ausgeschlossen werden kann. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der in den Erläuterungen enthaltene Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus unserer Sicht nicht ausreichend erscheint<sup>11</sup>. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ein Beitrag zur Lösung dieser Situation die von uns bereits mehrfach geforderte und auch im Regierungsprogramm<sup>12</sup> vorgesehene **Überwachungsgesamtrechnung** sein kann.

Im letzten Satz der Bestimmung des § 54 Abs. 4b SPG sollte klargestellt werden, dass eine Löschung von Daten, die keinen Treffer mit Fahndunglisten auslösten, sofort zu erfolgen hat. Die Bestimmung müsste lauten: „Die Daten sind **unmittelbar** zu löschen, es sei denn, es handelt sich um einen Trefferfall.“ Diesbezüglich sollten in den Erläuterungen auch Aussagen über die Eignung verschiedener technischer Lösungen getroffen werden. Dadurch wäre klargestellt, welche technischen Maßnahmen zur Umsetzung in Frage kommen und welche überschießend wären.

## Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz oberster Staatsorgane an öffentlichen Orten (Ziffer 11)

Durch Ziffer 11 soll eine Ermächtigung für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen Orten zum Schutz oberster nationaler Staatsorgane geschaffen werden.

Wir geben zu bedenken, dass die vorliegende Regelung umfassende und durchgehende Überwachung an besonders kritischen Örtlichkeiten ermöglicht und somit ein wesentlicher Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz vorliegt. Aufgrund der Tatsache, dass die Sitze der obersten Staatsorgane in der Wiener Innenstadt besonders nahe beieinander liegen, kann dies dazu führen, dass Personen die sich regelmäßig in diesem Umfeld aufhalten, aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Arbeit, einer besonders intensiven Überwachung unterliegen. Im Regelfall finden gerade an jenen Örtlichkeiten an denen sich regelmäßig die obersten Staatsorgane aufhalten, Versammlungen statt, wodurch hier auch ein Eingriff auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit durch einen erhöhten und dauerhaften Überwachungsdruck vorliegt (zB Ballhausplatz).

Die in der Regelung aufgelisteten Einschränkungen, dass die Maßnahme nur bei Vorliegen einer Gefährdungssituation sowie nach Durchführung einer ortsbezogenen Risikoanalyse vorgenommen

10 Vgl Seite 4 G 72-74/2019, [https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH\\_Verkuendung\\_11.12.2019\\_G\\_72\\_2019.pdf](https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Verkuendung_11.12.2019_G_72_2019.pdf)

11 Seite 4, Erläuterungen Sicherheitspolizeigesetz Änderung (342/ME); [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/342/fname\\_1626776.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/ME/342/fname_1626776.pdf)

12 Seite 155, Aus Verantwortung für Österreich, Regierungsprogramm 2020-2024, <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html>

werden kann, **reichen aus unserer Sicht nicht aus, um eine Verhältnismäßigkeit zur Schwere des Eingriffs herzustellen**. Insbesondere da wohl im Falle von obersten Staatsorganen relativ häufig Gefährdungssituationen vorliegen. Wir regen daher hier analog den Bestimmungen des § 54 Z 7 SPG auf spezifische Zeiträume bzw Umstände (zB spezifische Gefährdungssituationen, besondere Veranstaltungen usw) abzustellen, um den Grundrechtseingriff zu minimieren.

## Echtzeitübertragung von Bild- und Tondaten an die Landespolizeidirektionen und an das BMI (Ziffer 13)

Mit Ziffer 13 soll eine Ermächtigung zur Echtzeitübertragung von Bild- und Tondaten im Bereich der Sicherheitsverwaltung bzw. der Kriminalpolizei an die bei den Landespolizeidirektionen eingerichteten Landesleitzentralen und an das Lagezentrum des BMI geschaffen werden. Damit soll insbesondere ein unmittelbarer Informationsfluss über laufende Einsätze an die Zentralstellen ermöglicht werden.

Grundsätzlich halten wir eine so weitgehende Weitergabe von Aufzeichnungen an andere Stellen angesichts des Umfangs und der Sensibilität der Daten für kritisch. Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Text nicht abschließend geregelt ist, zu welchen Zwecken die Weiterübermittlung erfolgen darf. Derzeit findet sich lediglich eine demonstrative Aufzählung. Hier sollte dringend eine Präzisierung erfolgen und eine taxative Aufzählung der Übermittlungszwecke gemacht werden.

Im Hinblick auf kriminalpolizeilich ermittelte Daten ist zu beachten, dass die StPO hier grundsätzlich strenge Voraussetzungen vorsieht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und Gerichte darf nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung und nur dann erfolgen, wenn die Verwendung dieser Daten als Beweismittel in einem Strafverfahren zulässig ist<sup>13</sup>. Wir haben erhebliche Zweifel, ob die vorliegende beabsichtigte Blankoermächtigung zur Echtzeit-Übermittlung diesen Kriterien der StPO genügt.

Daher sollte diese Norm nochmals grundsätzlich überarbeitet werden.

---

13 Vgl 76 Abs 4 StPO